

# Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0139/2017/SV/BV/1

Fachbereich: Finanzen	Datum: 19.04.2018
Bearbeiter: Manuela Farr	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege	03.12.2018	öffentlich
Verbandsversammlung Schulverband Gemein- schaftsschule Am Himmelsberg Moorrege	03.12.2018	öffentlich

### Prüfung der Jahresrechnung 2017 und Feststellung des Ergebnisses für den Schulverband

#### Sachverhalt:

Siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2017 von 09.04.2018.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

-gemäß Anlage-

#### Finanzierung:

-entfällt-

#### Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

#### Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Bauausschuss empfiehlt, die Schulverbandsversammlung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 1.153.809,96 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 721.707,00 € abschließt, fest.

---

Weinberg

**Anlagen:**

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung  
Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 09.04.2018

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	<b>Einnahmen</b>			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	1.153.809,96	721.707,00	1.875.516,96
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
5	<b>Summe bereinigter Solleinnahmen</b>	<b>1.153.809,96</b>	<b>721.707,00</b>	<b>1.875.516,96</b>
	<b>Ausgaben</b>			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll)	1.153.809,96	661.453,79	1.815.263,75
	Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 0,00 EUR			
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	0,00	60.253,21	60.253,21
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	<b>Summe bereinigter Sollausgaben</b>	<b>1.153.809,96</b>	<b>721.707,00</b>	<b>1.875.516,96</b>
	<b>Unterschied</b>			
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen ./ bereinigter Sollausgaben <b>Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

\*\*\* Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" \*\*\*

Moorrege, den 09.04.2018

**NIEDERSCHRIFT**  
über die Prüfung der Jahresrechnung 2017 für  
den Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege  
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Georg Plettenberg
2. Herr Marco Küchler
3. Frau Petra Triepels

als Mitglieder des Ausschusses  
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Frau Cornelia Bermudez vom Amt Geest und Marsch Südholstein

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.  
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch  
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte  
lückenlos/stichprobenweise.

Es ergaben sich folgende / keine Beanstandungen:

*Siehe Anlage*

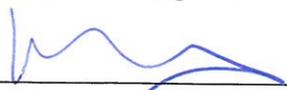
---

---

---

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:  
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

  
\_\_\_\_\_

*P. Triepels*  
\_\_\_\_\_

*Marco Küchler*  
\_\_\_\_\_





Amt Geest und Marsch Südholstein  
14. Juni 2017



BREMER STR. 54 • DEUTSCHLAND-90765 FÜRTH

Amt Geest und Marsch Südholstein  
Ulrich Marchlewitz  
Amst. 12  
2508 Moorrege b Uetersen  
Deutschland

Rechnung-Nr. : RE1706808  
Datum : 12.06.2017  
Kundennummer : 30088  
Ihre Ust.ID.- Nr. :  
Bestell- Nr. : eMail 05.05.2017  
Bearbeiter : Matthias Scherer  
Durchwahl : +49 (0) 911 97119815  
Email : m.scherer@bexamed.de

**RECHNUNG RE1706808**

Lieferschein Nr. LF1708844 vom 12.06.2017,

Pos. Artikel- Nr.	Bezeichnung	Menge/ Einheit	Einzelpreis	Rabatt	MwSt.	Gesamtpreis
1. M640004	Batterie für Philips HS1/ FRx, Lebensdauer 4 Jahre	6 Stk.	164,00		19%	984,00
2. M640005	HeartStart Smart Pads Erw HS1 M5071A, 2 Jahre Haltbarkeit	6 Paar	64,00		19%	384,00

Zahlungsart: Rechnung mit Skonto  
Versandart: DHL

Zwischensumme netto in € 1.368,00  
zzgl. 19% MwSt. (S) auf 1.368,00 € 259,92  
**Gesamtsumme in € 1.627,92**

*- 2% Skonto 32,56 €*

Bitte überweisen sie den Rechnungsbetrag innerhalb von 8 Tagen mit 2 % Skonto (entspricht 32,56 Euro) Zahlsumme: 1.595,36 Euro oder rein netto innerhalb von 20 Tagen bis zum 02.07.2017.

*1.595,36 €*

Bitte geben Sie immer Kunden- und Vorgangsnummer bei der Überweisung an.  
Es gelten unsere Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen, die unter [www.bexamed.de](http://www.bexamed.de) frei eingesehen oder angefordert werden können. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Bitte benachrichtigen Sie uns im Falle von Rücksendungen oder Reklamationen.

Rechnungsdatum entspricht dem Lieferdatum / Leistungsdatum. Die Lieferanschrift entspricht dem Leistungsempfänger.

Wir empfehlen Ihnen!

- M800 Handpulsoximeter mit EKG und Nellcor- kompatibler SPO2 Technologie!
- Umbettlaken PROFI EINWEG, 350g Eigengewicht, ideal für Rettungsdienst, Klinik- und Pflegebereich!

*3+ Handgraben  
in Sporthalle Bismarckober  
in BS Moorrege  
in Amt Geest*

*=>*

BEXAMED GmbH  
Bremer Str.54  
90765 Fürth  
Deutschland

Telefon: +49 (0) 911 971198 0 Bank: Hypovereinsbank Fürth  
Telefax: +49 (0) 911 971198 22 BLZ: 76220073  
E- mail: info@bexamed.de Konto: 348181696  
Internet: www.bexamed.de IBAN: DE 98 7622 0073 0348 181 696  
WEEE- Reg.: DE 79358548 SWIFT: HYVEDEMM419

Geschäftsführer: Kamil Beranek  
Steuer- Nr.: 218 122 30430  
USt- IdNr.: DE 260 532 990  
Amtsgericht Fürth  
HRB 11503

3/ 21130.520 = 265,89 €  
 430. 520 = 265,89 €  
 560. 500 = 265,89 €  
 8/ 2080.520 = 265,89 €  
 6/ 21110.520 = 265,90 €  
 1/ 020.520 = 265,90 €

**BEXAMED GmbH**  
 Bremer Str.54  
 90765 Fürth  
 Deutschland

**Telefon:** +49 (0) 911 971198 0  
**Telefax:** +49 (0) 911 971198 22  
**E-mail:** info@bexamed.de  
**Internet:** www.bexamed.de  
**WEEE- Reg.:** DE 79358548

**Bank:** Hypovereinsbank Fürth  
**BLZ:** 76220073  
**Konto:** 348181696  
**IBAN:** DE 98 7622 0073 0348 181 696  
**SWIFT:** HYVEDEMM419

**Geschäftsführer:** Kamel Ben...  
**Steuer- Nr.:** 218 122 3042  
**USt- IdNr.:** DE 260 532  
**Amtsgericht** Fürth  
**HRB** 11503  
**Seite** 2

Amt Ober- und Mittelfranken  
 Schulverband GS Am Himmelberg Moorrey  
 90765 Fürth

Verwaltungshaushaft  
 \*\*\*\*\*59,20 €

Die Amtskasse wird angewiesen, den Betrag von  
 bei der angegebenen Buchungsstelle wie nachstehend zu buchen und zu verausgaben.

Beleg-Nr:	00002	AO-Nr:	019071
Datum	30.10.17	Fälligkeit(en):	Betrag *****164,52
			Vermerk

UK Bezeichnung  
 Haushaltsstelle



Schulverband - Amtsstraße 12 - 25436 Moorrege

Gemeinde Appen

Im Hause

Datum: 17.10.2017  
Auskunft erteilt: Frau Jabs  
E-Mail: jabs@amt-gums.de

Aktenzeichen:  
Tel.: 04122/854-102 Fax: 04122/854-202

### Schulkostenbeiträge gem. § 111 Schulgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 22.09.2017 (Stichtag für die Berechnung der Schulkostenbeiträge für das Jahr 2017) besuchte **74 Schüler aus Appen** laut anliegender Liste die Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg in Moorrege.

Der Schulkostenbeitrag, auf der Grundlage der Jahresrechnung für das Jahr 2015, beträgt für das Jahr 2017 **pro Schüler 1.352,31 Euro**.

Für 74 Schüler sind Schulkostenbeiträge in Höhe von **100.070,94 Euro** zu entrichten.

Sie werden gebeten, den Beitrag in Höhe von 100.070,94 Euro bis zum 30.10.2017 auf das Konto der Amtskasse Geest und Marsch Südholstein zum Kassenzzeichen 8.28120.16200 zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Jabs)

Bankverbindung der Amtskasse Geest und Marsch Südholstein

Volksbank Pinneberg - Elmshorn eG Kto.- Nr.: 43557090 (BLZ 221 914 05)  
BIC: GENODEF1PIN  
IBAN: DE88221914050043557090



**Suhoistein**

GKZ : 08

Schulverband GS Am Himmelsberg Moorrege

Verwaltungshaushalt

\*\*\*\*\*127,50 €

Die Amtskasse wird angewiesen, den Betrag von bei der angegebenen Buchungsstelle wie nachstehend zu buchen und zu verausgaben.

Bed. Haushaltsstelle jab 28120.600000	UK Gemeinschaftsschulen Schulveranstaltungen	Beleg -Nr: 00010	AO -Nr: 001940
--	--	---------------------	-------------------

noch verfügbar

\*\*\*\*\*10.303,44

**Zahlungsempfänger:**

8803 Herrn Lutz Beck	IBAN: DE82200100200395876209 BIC: PBNKDEFFXXX Bank: Postbank -Giro- Hamburg Zahlungsweise: (Überweisung)
Buchungstext: Zahlungsgrund:	Zuschuss Klassenfahr H 8 c Zuschuss Klassenfahr H 8 c
Text	AO-Nr. 001940, Zuschuss Klassenfahr H 8 c

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

UBERWIESEN 02. Feb. 2017



rechnerisch richtig

sachlich richtig

Der Vorstandsvorsteher

Amt Geist und  
Marsch Südholstein  
25. Jan. 2017

Gemeinschaftsschule  
Am Himmelsberg

25436 Moorrege, Kirchenstr. 30  
Tel. 04122/8594-0 Fax: 04122/8594-20  
sekretariat@gemsmo.de

19. 1. 2017

Zuschuss zu einer Klassenfahrt

Sehr geehrte Frau Jabs,

für die Klassenfahrt mit der Klasse H8c nach Ratzeburg (Bewerbungstraining)  
vom 28.2.17 bis 3.3.2017 bitte ich um einen Zuschuss..

Die Fahrt dauert 3 Tage, in der Klasse sind 17 Schüler/innen. Insgesamt ist  
also ein Zuschuss in Höhe von 127,50 € möglich. Bitte überweisen Sie den Betrag  
auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Lutz Beck  
IBAN: DE82 2001 0020 0395 8762 09  
BIC: PBNKDEFF  
Bank: Postbank Hamburg

Eine Abrechnung werde ich Ihnen nach der Beendigung der Klassenfahrt zukommen  
lassen.

Vielen Dank für die Unterstützung!

Mit freundlichem Gruß

L. Beck

Hslw 2812/600000/6  
2017

107ers



Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	<b>Einnahmen</b>			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	1.153.809,96	721.707,00	1.875.516,96
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
5	<b>Summe bereinigter Solleinnahmen</b>	<b>1.153.809,96</b>	<b>721.707,00</b>	<b>1.875.516,96</b>
	<b>Ausgaben</b>			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll) Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 0,00 EUR	1.153.809,96	661.453,79	1.815.263,75
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	0,00	60.253,21	60.253,21
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	<b>Summe bereinigter Sollausgaben</b>	<b>1.153.809,96</b>	<b>721.707,00</b>	<b>1.875.516,96</b>
	<b>Unterschied</b>			
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen ./ bereinigter Sollausgaben <b>Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

\*\*\* Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" \*\*\*



## Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0161/2018/SV/BV/1

Fachbereich: Finanzen	Datum: 13.11.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: FB 3

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege	03.12.2018	öffentlich
Verbandsversammlung Schulverband Gemein- schaftsschule Am Himmelsberg Moorrege	03.12.2018	öffentlich

### **Vertrag zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege hier: vertragliche Anpassungen**

#### **Sachverhalt / Stellungnahme der Verwaltung:**

Zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen im Schul- und Sportzentrum wurde mit Datum vom 16.02.1978 zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege ein gemeinsamer Vertrag geschlossen.

Um zukünftig erneute Diskussionen über Kostenanteile für anstehende Maßnahmen zu vermeiden, sollte der bestehende Vertrag nachgebessert werden.

Bei der erfolgten Beschlussfassung über die Verteilung der Kosten für die Schimmelbeseitigung in der Sporthalle bestand Einigkeit, dass der Vertrag anzupassen ist, damit bei der Abrechnung der Kostenanteile eine Klarstellung und Unterscheidung zwischen Kosten, die auf der Basis von Nutzungszeiten und Kosten, die nach Baukostenanteilen abgerechnet werden, erfolgt.

In den vorangegangenen Sitzungen wurde die Entscheidung über die Anpassung des Vertrages zurückgestellt, da seitens der Gemeinde Moorrege zunächst eine rechtsanwaltliche Überprüfung der vertraglichen Änderungen vorgenommen werden sollte. Die Stellungnahme der Rechtsanwältin liegt zwischenzeitlich vor und deren Anmerkungen und Hinweise sind weitestgehend in der überarbeiteten Fassung berücksichtigt worden.

Die anliegende Synopse enthält eine Gegenüberstellung der ursprünglichen Vertragsregelung aus 1978 und dem überarbeiteten Entwurf für die Änderung der Vertragsregelungen „Sporthalle“. Die Hinweise der Rechtsanwältin sowie die verwaltungsseitigen Erklärungen zu den daraus aufgenommen textlichen Änderungen sind in der Synopse entsprechend erläutert.

Die wesentliche vertragliche Anpassung ist in § 5 Buchstabe c) mit einer eindeutigen Formulierung der Kostenregelung nach Baukostenanteilen bzw. Nutzungszeiten vorgenommen worden.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen vertraglichen Änderungen ist eine gütliche und einvernehmliche Lösung zur klaren Kostenaufteilung zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege im Sinne des Ursprungsvertrages möglich.

**Finanzierung:**

Die anfallenden Notarkosten für die Anpassung des Vertrages sind von den Vertragspartnern je zur Hälfte zu tragen.

**Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanz- und Bauausschuss empfiehlt / Die Schulverbandsversammlung beschließt, die Änderung von § 3 bis § 6 des notariellen Vertrag vom 16.02.1978 zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege gemäß Anlage.

---

Ringel

**Anlagen:**

Synopse zur Anpassung des Vertrages vom 16.02.1978 zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege über die Regelung der gegenseitigen Beziehungen im Schul- und Sportzentrum Moorrege

Endfassung des Entwurfes zur Änderung der Vertragsregelung „Sporthalle“ zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege

## **Endfassung des Entwurfes zur Änderung der Vertragsregelungen „Sporthalle“ zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege**

### **§ 3 Bau der Sporthalle**

Schulverband und Gemeinde planen den gemeinsamen Bau einer Sporthalle in Größe von 27 x 45 Meter mit Nebenräumen. Der Schulverband erhält eine Finanzierung nur für eine Teilhalle in Größe von 27 x 30 Meter. Die restliche Teilhalle in Größe von 27 x 15 Meter baut daher die Gemeinde.

Hierzu wird vereinbart:

#### **I.**

Die Sporthalle mit Nebenräumen wird auf den Flurstücken 79/58 (bisher 79/44) und 78/1 errichtet. Das Flurstück 79/58 steht im Eigentum des Schulverbandes, das Flurstück 78/1 steht im Eigentum der Gemeinde. Die Sporthalle mit Nebenräumen wird so errichtet, dass auf der Grenze der Flurstücke 79/58 zu 78/1 eine Brandmauer steht. Die eigentliche Sporthalle und die Nebenräume, die sich auf den Flurstücken 79/58 befinden, steht im Eigentum des Schulverbandes, die Nebenräume einschließlich Restaurant, die auf dem Flurstück 78/1 errichtet werden, stehen im Eigentum der Gemeinde.

#### **II.**

Sollte die o.g. Brandmauer (Süd-West-Mauer der eigentlichen Sporthalle) nicht exakt auf der Grundstücksgrenze verlaufen, sollen keinerlei Rechte aus einem etwaigen Überbau gegenseitig hergeleitet werden können.

#### **III.**

Hinsichtlich der Kostenteilung wird vereinbart:

- a. Die bisherigen Planungskosten von 8.661,59 DM werden zu 2/3 vom Schulverband und zu 1/3 von der Gemeinde endgültig getragen.
- b. Die Sporthalle wird insgesamt vom Schulverband in Auftrag gegeben. Sie umfasst neben der Halle 27 x 45 Meter die sanitären Nebenräume, die Heizung und die beiden Außengeräteräume.
- c. Der Schulverband trägt den sich nach Abzug der Zuschüsse ergebenden Eigenanteil an der Sporthalle 27 x 30 Meter. Die Gemeinde trägt den Eigenanteil an der Übergröße 27 x 15 Meter abzüglich etwaiger hierfür bewilligter Zuschüsse.
- d. Der Schulverband wird die Einzelheiten der baulichen Gestaltung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde in Auftrag geben. Sollten der Schulverband oder die Gemeinde besondere bauliche Ausstattungen wünschen, hat der Vertragspartner die hierfür entstehenden Mehraufwendungen allein zu finanzieren, der die Veränderungen wünscht.

#### **IV.**

Die Sporthalle soll an der südwestlichen Grundstücksgrenze des Schulverbandes zur nordöstlichen Grundstücksgrenze des Sportzentrums der Gemeinde errichtet werden. Schulverband und Gemeinde erteilen sich hiermit gegenseitig die Genehmigung zur Grenzbebauung.

#### **V.**

Auf eigene Kosten wird die Gemeinde auf dem Grundstück des Schulverbandes ein Stuhllager/Garderobe mit Vorraum für die Sonderräume der Gemeinde bauen. Der Schulverband stimmt der Errichtung dieser Anbauten auf seinem Grund und Boden zu. Er wird auch Eigentümer dieses Gebäudekomplexes. Dem Schulverband dürfen jedoch keine Kosten durch die Errichtung dieser Nebenräume entstehen.

#### **VI.**

Der Schulverband stimmt dem Anbau der von der Gemeinde geplanten und zu finanzierenden Sonderräume an der Süd-Westseite der Sporthalle auf dem Gelände der Gemeinde zu. Die Gemeinde hat für Heizung, Beleuchtung und Belüftung eigene Anschlüsse erstellen zu lassen oder Ableseeinheiten einzubauen. Desgleichen für den Wasser- und Abwasserverbrauch, damit dem Schulverband keine Kosten für diese Sonderräume entstehen.

Entsprechendes gilt für die Gebäudeteile unter § 3 Absatz V.

#### **VII.**

Die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erneuerung der Halle erfolgt nach den in § 5 Buchstabe c dargelegten Anteilen soweit es sich um Maßnahmen im Inneren der Halle einschließlich des Bereichs der Umkleideräume handelt.

#### **VIII.**

Der Gemeinde allein obliegt die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erneuerung der Sonderräume gemäß § 3 Absätze V und VI in dem Anbau.

#### **IX.**

Der Schulverband wird die gesamte Sporthalle gegen Brand, Blitzschlag, Explosionen, Leitungswasserschaden, Sturmschaden ohne Eigenbehalt und Induktionsschaden zum Neuwert versichern. Die laufenden Kosten hieraus werden gemäß § 5 Buchstabe c umgelegt.

### **§ 4 Einrichtung der Sporthalle und Benutzung der Einrichtungsgegenstände**

- a. Der Schulverband stattet seine Zweidrittelhalle mit den erforderlichen Geräten für den Schulturnbetrieb aus. Er hat diese Geräte auch zu unterhalten und zu erneuern und zu versichern.
- b. Die Gemeinde stattet ihre Drittelhalle mit Geräten aus, die für den Bedarf ihrer Vereine angeschafft werden. Sie trägt hierfür die Unterhaltung und Erneuerung sowie die Versicherung.
- c. Einrichtungsgegenstände im Sinne des § 4 Buchstabe a und b dürfen gegenseitig für den Schul- bzw. Sportbetrieb benutzt werden bis auf die Geräte, die in verschließbaren Schränken untergebracht sind. Spezialgeräte können von der gemeinsamen Nutzung ausgenommen werden. Alle Geräte sind eigentumsmäßig kenntlich zu machen.
- d. Die Kosten für zusätzliche Sporteinrichtungen sowie für Einrichtungen zur außerschulischen Nutzung, z. B. Gestühl, Zuschauertribüne, Bühne, Tanzboden, zusätzliche Beleuchtung und zusätzliche Lautsprecheranlagen hat derjenige zu

finanzieren, zu unterhalten, zu erneuern und zu versichern, der diese Einrichtung wünscht.

## **§ 5 Nutzung der Sporthalle**

- a. Während der Schulzeit steht dem Schulverband zurzeit montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr die gesamte Sporthalle zur Verfügung, nachmittags insgesamt wöchentlich 2 1/2 Stunden.
- b. Für die Zeiten außerhalb § 5 Buchstabe a erhält die Gemeinde einen Nutzungsanteil von 60 % und der Schulverband von 40 %. Der Schulverband ist berechtigt, diese außerschulische Nutzungszeit den Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist und Holm zu übertragen, bei Nichtausnutzung durch diese Gemeinden auch der Gemeinde Moorrege. Die Verteilung der Nutzungszeit wird außerhalb dieses Vertrages durch eine besondere Vereinbarung festgelegt. Die Haftung obliegt dem jeweiligen Benutzer.
- c. Die Kosten für die Bewirtschaftung, Unterhaltung und Erneuerung der gesamten Sporthalle werden im Haushalt des Schulverbandes nachgewiesen.

Nach Baukostenanteil (1/3 Moorrege – 2/3 Schulverband)  
werden sämtliche Arbeiten, Reparaturen oder Erneuerungen

- an der Gebäudehülle
  - am Mauerwerk
  - am Dach
  - an der Regenentwässerung
  - an der Fassade und Fugen
  - an den Fenstern
  - an den Innen- und Außentüren
- abgerechnet.

Alle übrigen Kosten für die Bewirtschaftung, Unterhaltung, Reparatur oder Erneuerung im Inneren der Halle einschließlich des Bereiches der Umkleideräume werden nach Nutzungszeiten abgerechnet.

Dazu zählen insbesondere

- Heizungs- und Lüftungsanlage
- Fußböden
- Wände
- Prallschutz
- Decken
- Sanitärräume und Installationen
- Elektro- und Brandmeldeanlage
- Maler- und Fliesenarbeiten
- Reinigung
- sowie Verbräuche von Strom, Gas, Wasser, Abwasser
- und Versicherungen

Nach den in § 5 Buchstabe a und b garantierten Nutzungszeiten werden der Schulverband und die übrigen Nutzer nach den tatsächlichen Nutzungszeiten zu den Kosten herangezogen.

Für die schulische Nutzung der Halle übernimmt der Schulverband einen Jahresstundenanteil von mindestens 1.000 Stunden. Die Gemeinde Moorrege übernimmt für die außerschulische Nutzung einen Jahresstundenanteil von mindestens 1.200 Stunden.

Für die außerschulische Nutzung durch den Schulverband im Sinne des § 5 Buchstabe b erfolgt eine Kostenbeteiligung im Umfang der tatsächlichen Stundennutzung.

Die Gemeinde Moorrege zahlt ihren Anteil in Form von Abschlagszahlungen in der voraussichtlich zu erwartenden Kostenhöhe. Hierfür werden die entsprechenden Haushaltsansätze des Schulverbandes zugrunde gelegt. Die Zahlungen erfolgen durch die Gemeinde Moorrege abschlagsweise halbjährlich am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres. Bis zum 31. März des folgenden Jahres ist nach dem tatsächlichen Aufwand eine Abrechnung durchzuführen und ein Ausgleich für bzw. durch die Gemeinde vorzunehmen.

- d. Der Schulverband und die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist und Holm sowie die Gemeinde Moorrege sind berechtigt, für die ihnen zustehenden Nutzungszeiten ihr Nutzungsrecht an ihre Vereine und Vereinigungen zu übertragen. Vertragspartner bleibt jedoch der Schulverband bzw. die jeweilige Gemeinde.
- e. Die Oberaufsicht über die Sporthalle wird einem Hausmeister des Schulverbandes übertragen. Die einzelnen Benutzer sind jedoch für den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und den laufenden Betrieb selbst verantwortlich und haben sich gegenseitig durch die laufende Führung des Benutzerbuches zu kontrollieren. Einzelheiten regelt eine noch zu erstellende Hausordnung.

## **§ 6 Außerschulische und außersportliche Nutzung der Sporthalle durch die Gemeinde**

### **I.**

Der Gemeinde steht das Recht zu, im Rahmen ihres Nutzungsrechtes nach § 5 Buchstabe b und d die Gesamthalle oder Teilhallen für außerschulische und außersportliche Veranstaltungen der Gemeinde oder ihrer Vereine und Vereinigungen zu nutzen. Zu diesen Veranstaltungen wird auch der Ausschank von alkoholischen Getränken und Tanz erlaubt. Vertragspartner bleibt für den Schulverband stets die Gemeinde. Nach den Veranstaltungen sind die Räume so rechtzeitig auszuräumen und zu säubern, dass sie zur nächsten sportlichen bzw. schulischen Veranstaltung wieder voll nutzbar sind.

### **II.**

Die sich aus dem vorstehenden Nutzungsrecht ergebenden rechtlichen Pflichten des Eigentümers gehen für die Ausübung des Nutzungsrechtes auf die Gemeinde über. Der Schulverband wird von jeglichen Haftungsansprüchen freigestellt.

### **III.**

Die Gemeinde stimmt zu, dass der Schulverband auch den Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist und Holm die Nutzung im Sinne von § 6 Absatz 1 im Rahmen des Nutzungsrechtes des Schulverbandes gemäß § 5 Buchstabe b einräumt. Bei Ausübung dieser Nutzung sind Nutzungsentschädigungen mit der Gemeinde Moorrege zu vereinbaren außerhalb dieses Vertrages, wenn bei der Nutzung im Sinne des § 6 Absatz 1 die von den Gemeinde Moorrege gesondert angeschaffte Einrichtung benutzt wird.

**Synopse zur Anpassung des Vertrages vom 16.02.1978  
zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege  
über die Regelung der gegenseitigen Beziehungen im Schul- und Sportzentrum Moorrege**

<b>Regelungen gemäß Vertrag vom 16.02.1978</b>	<b>Inhalt lt. überarbeitetem Entwurf zur Änderung der Vertragsregelungen „Sporthalle“</b>	<b>Bemerkungen / Hinweise der Rechtsanwältin / Stellungnahme der Verwaltung</b>
<p><b>§ 3 Bau der Sporthalle</b> Schulverband und Gemeinde planen den gemeinsamen Bau einer Sporthalle in Größe von 27 x 45 Meter mit Nebenräumen. Der Schulverband erhält eine Finanzierung nur für eine Teilhalle in Größe von 27 x 30 Meter. Die restliche Teilhalle in Größe von 27 x 15 Meter baut daher die Gemeinde.</p> <p>Hierzu wird vereinbart:</p> <p><b>I.</b> Die Sporthalle mit Nebenräumen wird auf den Flurstücken 79/44 und 78/1 errichtet. Das Flurstück 79/44 steht im Eigentum des Schulverbandes, das Flurstück 78/1 steht im Eigentum der Gemeinde. Die Sporthalle mit Nebenräumen wird so errichtet, dass auf der Grenze der Flurstücke 79/44 zu 78/1 eine Brandmauer steht. Die eigentliche Sporthalle und die Nebenräume, die sich auf den Flurstücken 79/44 befinden, steht im Eigentum des Schulverbandes, die Nebenräume einschließlich Restaurant, die auf dem Flurstück 78/1 errichtet werden, stehen im Eigentum der Gemeinde.</p> <p><b>II.</b> Sollte die o.g. Brandmauer (Süd-West-Mauer der eigentlichen Sporthalle) nicht exakt auf der Grundstücksgrenze verlaufen, sollen keinerlei Rechte aus einem etwaigen Überbau gegenseitig hergeleitet werden können.</p>	<p><b>§ 3 Bau der Sporthalle</b> Schulverband und Gemeinde planen den gemeinsamen Bau einer Sporthalle in Größe von 27 x 45 Meter mit Nebenräumen. Der Schulverband erhält eine Finanzierung nur für eine Teilhalle in Größe von 27 x 30 Meter. Die restliche Teilhalle in Größe von 27 x 15 Meter baut daher die Gemeinde.</p> <p>Hierzu wird vereinbart:</p> <p><b>I.</b> Die Sporthalle mit Nebenräumen wird auf den Flurstücken <b>79/58 (bisher 79/44)</b> und 78/1 errichtet. Das Flurstück <b>79/58</b> steht im Eigentum des Schulverbandes, das Flurstück 78/1 steht im Eigentum der Gemeinde. Die Sporthalle mit Nebenräumen wird so errichtet, dass auf der Grenze der Flurstücke <b>79/58</b> zu 78/1 eine Brandmauer steht. Die eigentliche Sporthalle und die Nebenräume, die sich auf den Flurstücken <b>79/58</b> befinden, steht im Eigentum des Schulverbandes, die Nebenräume einschließlich Restaurant, die auf dem Flurstück 78/1 errichtet werden, stehen im Eigentum der Gemeinde.</p> <p><b>II.</b> Sollte die o.g. Brandmauer (Süd-West-Mauer der eigentlichen Sporthalle) nicht exakt auf der Grundstücksgrenze verlaufen, sollen keinerlei Rechte aus einem etwaigen Überbau gegenseitig hergeleitet werden können.</p>	<p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung (Aktualisierung Bezeichnung Flurstück)</p>

<p><b>III.</b> Hinsichtlich der Kostenteilung wird vereinbart:</p> <p>a) Die bisherigen Planungskosten von 8.661,59 DM werden zu 2/3 vom Schulverband und zu 1/3 von der Gemeinde endgültig getragen.</p> <p>b) Die Sporthalle wird insgesamt vom Schulverband in Auftrag gegeben. Sie umfasst neben der Halle 27 x 45 Meter die sanitären Nebenräume, die Heizung und die beiden Außengeräteräume.</p> <p>c) Der Schulverband trägt den sich nach Abzug der Zuschüsse ergebenden Eigenanteil an der Sporthalle 27 x 30 Meter. Die Gemeinde trägt den Eigenanteil an der Übergröße 27 x 15 Meter abzüglich etwaiger hierfür bewilligter Zuschüsse.</p> <p>d) Der Schulverband wird die Einzelheiten der baulichen Gestaltung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde in Auftrag geben. Sollten der Schulverband oder die Gemeinde besondere bauliche Ausstattungen wünschen, hat der Vertragspartner die hierfür entstehenden Mehraufwendungen allein zu finanzieren, der die Veränderungen wünscht.</p> <p><b>IV.</b> Die Sporthalle soll an der südwestlichen Grundstücksgrenze des Schulverbandes zur nordöstlichen Grundstücksgrenze des Sportzentrums der Gemeinde errichtet werden. Schulverband und Gemeinde erteilten sich hiermit gegenseitig die Genehmigung zur Grenzbebauung.</p> <p><b>V.</b> Auf eigene Kosten wird die Gemeinde auf dem Grundstück des Schulverbandes ein Stuhllager/Garderobe mit Vorraum für die Sonderräume der Gemeinde bauen. Der</p>	<p><b>III.</b> Hinsichtlich der Kostenteilung wird vereinbart:</p> <p>a) Die bisherigen Planungskosten von 8.661,59 DM werden zu 2/3 vom Schulverband und zu 1/3 von der Gemeinde endgültig getragen.</p> <p>b) Die Sporthalle wird insgesamt vom Schulverband in Auftrag gegeben. Sie umfasst neben der Halle 27 x 45 Meter die sanitären Nebenräume, die Heizung und die beiden Außengeräteräume.</p> <p>c) Der Schulverband trägt den sich nach Abzug der Zuschüsse ergebenden Eigenanteil an der Sporthalle 27 x 30 Meter. Die Gemeinde trägt den Eigenanteil an der Übergröße 27 x 15 Meter abzüglich etwaiger hierfür bewilligter Zuschüsse.</p> <p>d) Der Schulverband wird die Einzelheiten der baulichen Gestaltung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde in Auftrag geben. Sollten der Schulverband oder die Gemeinde besondere bauliche Ausstattungen wünschen, hat der Vertragspartner die hierfür entstehenden Mehraufwendungen allein zu finanzieren, der die Veränderungen wünscht.</p> <p><b>IV.</b> Die Sporthalle soll an der südwestlichen Grundstücksgrenze des Schulverbandes zur nordöstlichen Grundstücksgrenze des Sportzentrums der Gemeinde errichtet werden. Schulverband und Gemeinde erteilten sich hiermit gegenseitig die Genehmigung zur Grenzbebauung.</p> <p><b>V.</b> Auf eigene Kosten wird die Gemeinde auf dem Grundstück des Schulverbandes ein Stuhllager/Garderobe mit Vorraum für die Sonderräume der Gemeinde bauen. Der</p>	<p>keine Veränderungen</p>
--	--	----------------------------

<p>Schulverband stimmt der Errichtung dieser Anbauten auf seinem Grund und Boden zu. Er wird auch Eigentümer dieses Gebäudekomplexes. Dem Schulverband dürfen jedoch keine Kosten durch die Errichtung dieser Nebenräume entstehen.</p> <p><b>VI.</b> Der Schulverband stimmt dem Anbau der von der Gemeinde geplanten und zu finanzierenden Sonderräume an der Süd-Westseite der Sporthalle auf dem Gelände der Gemeinde zu. Die Gemeinde hat für Heizung, Beleuchtung und Belüftung eigene Anschlüsse erstellen zu lassen oder Ableseeinheiten einzubauen. Desgleichen für den Wasser- und Abwasserverbrauch, damit dem Schulverband keine Kosten für diese Sonderräume entstehen. Entsprechendes gilt für die Gebäudeteile unter § 3 Absatz V.</p>	<p>Schulverband stimmt der Errichtung dieser Anbauten auf seinem Grund und Boden zu. Er wird auch Eigentümer dieses Gebäudekomplexes. Dem Schulverband dürfen jedoch keine Kosten durch die Errichtung dieser Nebenräume entstehen.</p> <p><b>VI.</b> Der Schulverband stimmt dem Anbau der von der Gemeinde geplanten und zu finanzierenden Sonderräume an der Süd-Westseite der Sporthalle auf dem Gelände der Gemeinde zu. Die Gemeinde hat für Heizung, Beleuchtung und Belüftung eigene Anschlüsse erstellen zu lassen oder Ableseeinheiten einzubauen. Desgleichen für den Wasser- und Abwasserverbrauch, damit dem Schulverband keine Kosten für diese Sonderräume entstehen. Entsprechendes gilt für die Gebäudeteile unter § 3 Absatz V.</p>	
<p><b>VII.</b> Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Halle erfolgt nach den in § 5 Buchstabe c dargelegten Anteilen.</p>	<p><b>VII.</b> Die Unterhaltung, Bewirtschaftung <i>und Erneuerung</i> der Halle erfolgt nach den in § 5 Buchstabe c dargelegten Anteilen <i>soweit es sich um Maßnahmen im Inneren der Halle einschließlich des Bereichs der Umkleideräume handelt.</i></p>	<p><b><u>Hinweis der Rechtsanwältin:</u></b> <i>„§ 3 VII. erfolgt nach den in § 5 c dargelegten Anteilen soll folgenden Zusatz erhalten: ... soweit es sich um Maßnahmen im Inneren der Halle einschließlich des Bereichs der Umkleideräume handelt.“</i></p> <p><b><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u></b> Dem Hinweis der Rechtsanwältin kann gefolgt werden, da hierdurch eine zusätzliche Klarstellung erfolgt.</p>
<p><b>VIII.</b> Der Gemeinde allein obliegt die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erneuerung der Sonderräume gemäß § 3 Absätze V und VI in dem Anbau.</p>	<p><b>VIII.</b> Der Gemeinde allein obliegt die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erneuerung der Sonderräume gemäß § 3 Absätze V und VI in dem Anbau.</p>	<p>keine Veränderungen</p>

<p><b>IX.</b> Der Schulverband wird die gesamte Sporthalle gegen Brand, Blitzschlag, Explosionen, Leitungswasserschaden, Sturmschaden ohne Eigenbehalt und Induktionsschaden zum Neuwert versichern. Die laufenden Kosten hieraus werden gemäß § 5 Buchstabe c umgelegt.</p>	<p><b>IX.</b> Der Schulverband wird die gesamte Sporthalle gegen Brand, Blitzschlag, Explosionen, Leitungswasserschaden, Sturmschaden ohne Eigenbehalt und Induktionsschaden zum Neuwert versichern. Die laufenden Kosten hieraus werden gemäß § 5 Buchstabe c umgelegt.</p>	<p>keine Veränderungen</p>
		<p><i>Der verwaltungsseitige 1. Entwurf der Vertragsänderung enthielt folgenden Ergänzungsvorschlag für einen weiteren Absatz:</i></p> <p><b>X.</b> <i>„Bei einer teilweisen oder vollständigen Erneuerung der Sporthalle aus Altersgründen bzw. aus Gründen, die durch die nach Abs. IX abzuschließende Versicherung nicht oder nicht vollständig gedeckt sind, erfolgt eine Kostenaufteilung zwischen Schulverband und Gemeinde gemäß § 3 Abs. III Buchstabe c). Entsprechendes gilt für eventuelle Erweiterungs- und Anbauten.“</i></p>
		<p><b><u>Hinweis der Rechtsanwältin:</u></b> <i>„Ebenso würde ich IX. (Bemerkung: tatsächlich ist die Ergänzung zu X. gemeint) dahingehend ändern, dass auch hier eine unmissverständliche Kostenregelung getroffen werden sollte. Der Verweis auf § 3 Abs. III c ist insofern missverständlich, als hier auf die Herstellungskosten im Verhältnis zur Größe der Schulhalle verwiesen wird. Zum einen kann durch Umbaumaßnahmen die Größe der Schulsporthalle geändert werden, zum anderen finde ich diese Regelung ebenfalls nicht ganz eindeutig. Schließlich sollte zur Vereinheitlichung mit den anderen Ziffern des § 3 auch hier eine klare Kostenregelung zu beispielsweise ein- oder zwei Drittel der Haftung an den Schulverband und ein Drittel des Haftungsanteils der Gemeinde getroffen werden.“</i></p>

		<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>  Auf die verwaltungsseitig vorgeschlagene Ergänzung des Abs. X. kann komplett verzichtet werden, da in der Änderungsfassung zu § 5 c eine konkrete Aufzählung und klare Anteilsregelung der Kosten für die Bewirtschaftung, Unterhaltung und Erneuerung der gesamten Sporthalle enthalten ist.  Die von der Rechtsanwältin angeregte unmissverständliche Kostenregelung wird somit ebenfalls in § 5 c vorgenommen.</p>
<p><b>§ 4 Einrichtung der Sporthalle und Benutzung der Einrichtungsgegenstände</b></p> <p>a) Der Schulverband stattet seine Zweidrittelhalle mit den erforderlichen Geräten für den Schulturnbetrieb aus. Er hat diese Geräte auch zu unterhalten und zu erneuern und zu versichern.</p> <p>b) Die Gemeinde stattet ihre Drittelhalle mit Geräten aus, die für den Bedarf ihrer Vereine angeschafft werden. Sie trägt hierfür die Unterhaltung und Erneuerung sowie die Versicherung.</p> <p>c) Einrichtungsgegenstände im Sinne des § 4 Buchstabe a und b dürfen gegenseitig für den Schul- bzw. Sportbetrieb benutzt werden bis auf die Geräte, die in verschließbaren Schränken untergebracht sind. Spezialgeräte können von der gemeinsamen Nutzung ausgenommen werden. Alle Geräte sind eigentumsmäßig kenntlich zu machen.</p> <p>d) Die Kosten für zusätzliche Sporteinrichtungen sowie für Einrichtungen zur außerschulischen Nutzung, z. B. Gestühl, Zuschauertribüne, Bühne, Tanzboden, zusätzliche Beleuchtung und zusätzliche Lautsprecheranlagen hat derjenige zu finanzieren, zu</p>	<p><b>§ 4 Einrichtung der Sporthalle und Benutzung der Einrichtungsgegenstände</b></p> <p>a) Der Schulverband stattet seine Zweidrittelhalle mit den erforderlichen Geräten für den Schulturnbetrieb aus. Er hat diese Geräte auch zu unterhalten und zu erneuern und zu versichern.</p> <p>b) Die Gemeinde stattet ihre Drittelhalle mit Geräten aus, die für den Bedarf ihrer Vereine angeschafft werden. Sie trägt hierfür die Unterhaltung und Erneuerung sowie die Versicherung.</p> <p>c) Einrichtungsgegenstände im Sinne des § 4 Buchstabe a und b dürfen gegenseitig für den Schul- bzw. Sportbetrieb benutzt werden bis auf die Geräte, die in verschließbaren Schränken untergebracht sind. Spezialgeräte können von der gemeinsamen Nutzung ausgenommen werden. Alle Geräte sind eigentumsmäßig kenntlich zu machen.</p> <p>d) Die Kosten für zusätzliche Sporteinrichtungen sowie für Einrichtungen zur außerschulischen Nutzung, z. B. Gestühl, Zuschauertribüne, Bühne, Tanzboden, zusätzliche Beleuchtung und zusätzliche Lautsprecheranlagen hat derjenige zu finanzieren, zu</p>	<p>keine Veränderungen</p>

<p>unterhalten, zu erneuern und zu versichern, der diese Einrichtung wünscht.</p>	<p>unterhalten, zu erneuern und zu versichern, der diese Einrichtung wünscht.</p>	
<p><b>§ 5 Nutzung der Sporthalle</b></p> <p>a) Während der Schulzeit steht dem Schulverband zurzeit montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr die gesamte Sporthalle zur Verfügung, nachmittags insgesamt wöchentlich 2 1/2 Stunden.</p> <p>b) Für die Zeiten außerhalb § 5 Buchstabe a erhält die Gemeinde einen Nutzungsanteil von 60 % und der Schulverband von 40 %. Der Schulverband ist berechtigt, diese außerschulische Nutzungszeit den Gemeinden Haselau, Haseldorf und Heist zu übertragen, bei Nichtausnutzung durch diese Gemeinden auch der Gemeinde Moorrege. Die Verteilung der Nutzungszeit wird außerhalb dieses Vertrages durch eine besondere Vereinbarung festgelegt. Die Haftung obliegt dem jeweiligen Benutzer.</p>	<p><b>§ 5 Nutzung der Sporthalle</b></p> <p>a) Während der Schulzeit steht dem Schulverband zurzeit montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr die gesamte Sporthalle zur Verfügung, nachmittags insgesamt wöchentlich 2 1/2 Stunden.</p> <p>b) Für die Zeiten außerhalb § 5 Buchstabe a erhält die Gemeinde einen Nutzungsanteil von 60 % und der Schulverband von 40 %. Der Schulverband ist berechtigt, diese außerschulische Nutzungszeit den Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist <b>und Holm</b> zu übertragen, bei Nichtausnutzung durch diese Gemeinden auch der Gemeinde Moorrege. Die Verteilung der Nutzungszeit wird außerhalb dieses Vertrages durch eine besondere Vereinbarung festgelegt. Die Haftung obliegt dem jeweiligen Benutzer.</p>	<p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung (Ergänzung der Gemeinde Holm)</p>
<p>c) Die Kosten der laufenden Bewirtschaftung und Unterhaltung der gesamten Sporthalle werden im Haushalt des Schulverbandes nachgewiesen.</p> <p>Nach den in § 5 Buchstabe a und b garantierten Nutzungszeiten übernimmt der Schulverband für die schulische Nutzung der Halle gemäß § 5 Buchstabe a einen Jahresstundenanteil von 1.000 Stunden, während die Gemeinde Moorrege für die außerschulische Nutzung nach den tatsächlichen Nutzungsstunden – jedoch mit mindestens 1.200 Nutzungsstunden jährlich – zu den Kosten herangezogen wird.</p>	<p>c) Die Kosten für die Bewirtschaftung, Unterhaltung <b>und Erneuerung</b> der gesamten Sporthalle werden im Haushalt des Schulverbandes nachgewiesen.</p> <p><b>Nach Baukostenanteil (1/3 Moorrege – 2/3 Schulverband) werden sämtliche Arbeiten, Reparaturen oder Erneuerungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an der Gebäudehülle</li> <li>- am Mauerwerk</li> <li>- am Dach</li> <li>- an der Regenentwässerung</li> <li>- an der Fassade und Fugen</li> <li>- an den Fenstern</li> <li>- an den Innen- und Außentüren</li> </ul> <p><b>abgerechnet.</b></p>	<p><b><u>Hinweis der Rechtsanwältin:</u></b></p> <p>§ 5 c enthält dazu die Regelung, dass der Schulverband für die schulische Nutzung einen Jahresstundenanteil von 1.000 Stunden, während die Gemeinde mit mindestens 1.200 Stunden jährlich zu den Kosten herangezogen wird. Für mich wird aus dieser Formulierung nicht ganz deutlich in welchem Verhältnis Gemeinde und Schulverband für Maßnahmen im Inneren der Schulsporthalle haften. Der Verweis in § 5 c enthält nur eine Stundenquotelung und keine Haftungsquotelung, so dass diese Formulierung aus meiner Sicht entfallen kann. Vielmehr sollte der Zusatz in § 3 Abs. c wie folgt formuliert werden:</p> <p>„Die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulsporthalle werden zwischen der Gemeinde und dem Schulverband <b>hälftig</b> getragen, soweit es sich um</p>

Alle übrigen Kosten für die Bewirtschaftung, Unterhaltung, Reparatur oder Erneuerung **im Inneren der Halle** einschließlich des Bereiches der Umkleieräume werden **nach Nutzungszeiten** abgerechnet.

Dazu zählen insbesondere

- Heizungs- und Lüftungsanlage
- Fußböden
- Wände
- Prallschutz
- Decken
- Sanitärräume und Installationen
- Elektro- und Brandmeldeanlage
- Maler- und Fliesenarbeiten
- Reinigung
- sowie Verbräuche von Strom, Gas, Wasser, Abwasser
- und Versicherungen

Nach den in § 5 Buchstabe a und b garantierten Nutzungszeiten **werden der Schulverband und die übrigen Nutzer nach den tatsächlichen Nutzungszeiten** zu den Kosten herangezogen.

Für die **schulische Nutzung** der Halle übernimmt der Schulverband einen Jahresstundenanteil von mindestens 1000 Stunden. Die Gemeinde Moorrege übernimmt für die **außerschulische Nutzung** einen Jahresstundenanteil von mindestens 1.200 Stunden.

Maßnahmen im Inneren der Halle einschließlich des Bereiches der Umkleieräume handelt.“

Diese Regelung enthält eine klare Kostenverteilung zwischen der Gemeinde Moorrege und dem Schulverband und lässt keinen Raum für Interpretation.

Ab hier kann dann die weitere Formulierung, dass Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an Mauerwerk etc. zu einem Baukostenanteil von zwei Drittel von Schulverband zu einem Drittel der Gemeinde Moorrege finanziert werden.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die von der Rechtsanwältin angeregte Formulierung einer **hälftigen** Kostenteilung zwischen Schulverband und der Gemeinde Moorrege entspricht nicht dem tatsächlichen Nutzungsverhältnis der Halle. Dies wäre die Festlegung einer wahllosen Quote, die ohne Grundlage gewählt wird. Außerdem würde bei dieser Regelung lediglich eine Kostenverteilung zwischen dem Schulverband sowie der Gemeinde Moorrege erfolgen und etwaige andere Nutzer aus dem Schulverband blieben bei der Kostenverteilung unberücksichtigt.

Ein möglichst genauer und gerechter Verteilungsschlüssel lässt sich erzielen, indem eine deutliche Unterscheidung erfolgt, welche Kosten nach Baukostenanteilen und welchen Kosten nach Nutzungszeiten abgerechnet werden.

Hierzu wurde für den jeweiligen Kostenbereich eine möglichst umfassende Aufzählung vorgenommen, die dadurch Klarheit schafft.

Bei der Kostenverteilung nach Nutzungszeiten würden zudem übrige Nutzer aus dem Schulverband entsprechend den tatsächlichen Nutzungszeiten ebenfalls berücksichtigt. Die Mindeststundenregelung macht Sinn, da dies dem Hallennutzungsverhältnis von schulischer und außerschulischer Nutzung entspricht. Auf diese Weise

		werden bei dem schulischen Nutzungsanteil insbesondere die Ferienzeiten und bei dem außerschulischen Nutzungsanteil auch die Wochenendnutzungen gerechte Berücksichtigung finden, die allein über den Hallenbelegungsplan nicht abgebildet werden.
<p>Für die außerschulische Nutzung durch den Schulverband im Sinne des § 5 Buchstabe b erfolgt eine Kostenbeteiligung im Umfang der tatsächlichen Stundennutzung.</p> <p>Die Gemeinde Moorrege zahlt ihren Anteil in Form von Abschlagszahlungen in der voraussichtlich zu erwartenden Kostenhöhe. Hierfür werden die entsprechenden Haushaltsansätze des Schulverbandes zugrunde gelegt. Die Zahlungen erfolgen durch die Gemeinde Moorrege abschlagsweise halbjährlich am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres. Bis zum 31. März des folgenden Jahres ist nach dem tatsächlichen Aufwand eine Abrechnung durchzuführen und ein Ausgleich für bzw. durch die Gemeinde vorzunehmen.</p>	<p>Für die außerschulische Nutzung durch den Schulverband im Sinne des § 5 Buchstabe b erfolgt eine Kostenbeteiligung im Umfang der tatsächlichen Stundennutzung.</p> <p>Die Gemeinde Moorrege zahlt ihren Anteil in Form von Abschlagszahlungen in der voraussichtlich zu erwartenden Kostenhöhe. Hierfür werden die entsprechenden Haushaltsansätze des Schulverbandes zugrunde gelegt. Die Zahlungen erfolgen durch die Gemeinde Moorrege abschlagsweise halbjährlich am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres. Bis zum 31. März des folgenden Jahres ist nach dem tatsächlichen Aufwand eine Abrechnung durchzuführen und ein Ausgleich für bzw. durch die Gemeinde vorzunehmen.</p>	keine Veränderungen
<p>d) Der Schulverband und die Gemeinden Haselau, Haseldorf und Heist sowie die Gemeinde Moorrege sind berechtigt, für die ihnen zustehenden Nutzungszeiten ihr Nutzungsrecht an ihre Vereine und Vereinigungen zu übertragen. Vertragspartner bleibt jedoch der Schulverband bzw. die jeweilige Gemeinde.</p> <p>e) Die Oberaufsicht über die Sporthalle wird einem Hausmeister des Schulverbandes übertragen. Die einzelnen Benutzer sind jedoch für den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und den laufenden Betrieb selbst verantwortlich und haben sich gegenseitig durch die laufende Führung des Benutzerbuches zu kontrollieren. Einzelheiten regelt eine noch zu erstellende Hausordnung.</p>	<p>d) Der Schulverband und die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist <i>und Holm</i> sowie die Gemeinde Moorrege sind berechtigt, für die ihnen zustehenden Nutzungszeiten ihr Nutzungsrecht an ihre Vereine und Vereinigungen zu übertragen. Vertragspartner bleibt jedoch der Schulverband bzw. die jeweilige Gemeinde.</p> <p>e) Die Oberaufsicht über die Sporthalle wird einem Hausmeister des Schulverbandes übertragen. Die einzelnen Benutzer sind jedoch für den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und den laufenden Betrieb selbst verantwortlich und haben sich gegenseitig durch die laufende Führung des Benutzerbuches zu kontrollieren. Einzelheiten regelt eine noch zu erstellende Hausordnung.</p>	<p>redaktionelle Änderung (Ergänzung der Gemeinde Holm)</p>

**§ 6 Außerschulische und außersportliche Nutzung der Sporthalle durch die Gemeinde**

**I.**

Der Gemeinde steht das Recht zu, im Rahmen ihres Nutzungsrechtes nach § 5 Buchstabe b und d die Gesamthalle oder Teilhallen für außerschulische und außersportliche Veranstaltungen der Gemeinde oder ihrer Vereine und Vereinigungen zu nutzen. Zu diesen Veranstaltungen wird auch der Ausschank von alkoholischen Getränken und Tanz erlaub. Vertragspartner bleibt für den Schulverband stets die Gemeinde. Nach den Veranstaltungen sind die Räume so rechtzeitig auszuräumen und zu säubern, dass sie zur nächsten sportlichen bzw. schulischen Veranstaltung wieder voll nutzbar sind.

**II.**

Die sich aus dem vorstehenden Nutzungsrecht ergebenden rechtlichen Pflichten des Eigentümers gehen für die Ausübung des Nutzungsrechtes auf die Gemeinde über. Der Schulverband wird von jeglichen Haftungsansprüchen freigestellt.

**III.**

Die Gemeinde stimmt zu, dass der Schulverband auch den Gemeinden Haselau, Haseldorf und Heist die Nutzung im Sinne von § 6 Absatz 1 im Rahmen des Nutzungsrechtes des Schulverbandes gemäß § 5 Buchstabe b einräumt. Bei Ausübung dieser Nutzung sind Nutzungsentschädigungen mit der Gemeinde Moorrege zu vereinbaren außerhalb dieses Vertrages, wenn bei der Nutzung im Sinne des § 6 Absatz 1 die von den Gemeinde Moorrege gesondert angeschaffte Einrichtung benutzt wird.

**§ 6 Außerschulische und außersportliche Nutzung der Sporthalle durch die Gemeinde**

**I.**

Der Gemeinde steht das Recht zu, im Rahmen ihres Nutzungsrechtes nach § 5 Buchstabe b und d die Gesamthalle oder Teilhallen für außerschulische und außersportliche Veranstaltungen der Gemeinde oder ihrer Vereine und Vereinigungen zu nutzen. Zu diesen Veranstaltungen wird auch der Ausschank von alkoholischen Getränken und Tanz erlaub. Vertragspartner bleibt für den Schulverband stets die Gemeinde. Nach den Veranstaltungen sind die Räume so rechtzeitig auszuräumen und zu säubern, dass sie zur nächsten sportlichen bzw. schulischen Veranstaltung wieder voll nutzbar sind.

**II.**

Die sich aus dem vorstehenden Nutzungsrecht ergebenden rechtlichen Pflichten des Eigentümers gehen für die Ausübung des Nutzungsrechtes auf die Gemeinde über. Der Schulverband wird von jeglichen Haftungsansprüchen freigestellt.

**III.**

Die Gemeinde stimmt zu, dass der Schulverband auch den Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist *und Holm* die Nutzung im Sinne von § 6 Absatz 1 im Rahmen des Nutzungsrechtes des Schulverbandes gemäß § 5 Buchstabe b einräumt. Bei Ausübung dieser Nutzung sind Nutzungsentschädigungen mit der Gemeinde Moorrege zu vereinbaren außerhalb dieses Vertrages, wenn bei der Nutzung im Sinne des § 6 Absatz 1 die von den Gemeinde Moorrege gesondert angeschaffte Einrichtung benutzt wird.

redaktionelle Änderung  
(Ergänzung der Gemeinde Holm)



Hamberger Flooring GmbH & Co. KG · Postfach 10 03 53 · 83003 Rosenheim

Schulverband Moorrege  
 über das Amt Geest und Marsch Südholstein  
 Amststraße 12  
 25436 Moorrege

Herr Kern / Herr Fliege

Projekt-Nr.: 1056BA-P  
 AB-Nr.: 0031013152

13.11.2018

## ANGEBOT

**Bauvorhaben:** Moorrege, Schule am Himmelpark

**Angebot für:** Türen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Veranlassung unserer Fachbauleitung unterbreiten wir Ihnen folgendes

### Nachtragsangebot:

Position	Beschreibung	EP	GP
A 1.1	Demontage Fichtepaneele Demontage der Fichtepaneele die auf die Türzarge befestigt sind.		
	45 m <sup>2</sup>	12,30 €	553,50 €
A 1.2	Demontage und Entsorgung Innentüren		
	2 Stk	455,00 €	910,00 €
A 1.3	Demontage und Entsorgung Außentüren		
	2 Stk	511,00 €	1.022,00 €

Position	Beschreibung	EP	GP
A 2.1	<p><b>Sporthalleninnentür</b> Lasga- Sporthallen-Innentür 2-flügelig , mit bauaufsichtlicher Zulassung des Systemgebers, einschließlich der flurseitigen und hallenseitigen zusätzlichen Aufdopplungen. Größe für ein Rohbaumaß 2240 x 2115 mm B x H Türaufbau als T30 - Feuerschutztür, zugleich rauchdicht nach DIN 18095 , hergestellt aus therm. getrennten Stahlprofilen für Türblatt und Blendrahmen, mit doppelter dreiseitig umlaufender Flügelfalzdichtung sowie absenkbarer Schalllex- Bodendichtung, branddicht. Türfüllung aus nicht brennbarem Plattenmaterial hergestellt. Anschweißtürbänder verzinkt, Obentürschließer, FSB - Sporthallengriffgarnitur Profilzylinder-Grunds Schloss für bauseitigen Zylinder. Türblattfüllungsauflagen bandseitig mit 16 mm MDF-Platte mit Hartholzleimer, Oberfläche grundlackiert, hallenseitig mit einer 12 mm starken Sperrholzplatte zur Aufnahme weiterer Beläge, wie z.B. textilem Prallschutzbelag oder flächenelastischen Holzbelägen, Oberfläche roh. Die Stahlrahmenteile sind nach Kundenwahl entweder RAL 7044 oder RAL 7023 grundlackiert. Die Montage erfolgt nach Baubeschreibung in Massivmauerwerk, ohne Maurer u. Verputzarbeiten. Die Vermörtelung zur Abdichtung an den Baukörper ist in unserer Leistung nicht enthalten und ist kundenseitig zu erbringen. Zulassungsstelle:FMPA Braunschweig - Regelüberwachung Überwachungsgemeinschaft Nord - Kiel - Zulassungsnummer Z - 6 . 20 - 2026 - T 30 - 2 Tür.</p>		

Position	Beschreibung	EP	GP
	<p>Sollte für die Türanlage eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich sein, so ist diese eine kostenlose Leistung der Firma Lasga GmbH, und berechtigt nicht Rechnungskürzungen vorzunehmen, da die Einzelzulassungen der Oberen Bauaufsichtsbehörde nicht zeitlich durch zu vertreten ist.</p> <p>Schichtstoffauflage hallengegenseitig, für zweiflügelige LASGA -Turnhallentür, nach Wahl Fabrikate Resopal, Getalit, Perstorp, Hornitex im Rahmen der zum Zeitpunkt der Ausführung aktuellen Dekorkollektion des betreffenden Herstellers auf der Raumseite. Gegenseite mit Gegenzugbeschichtung nach unserer Wahl. Die Kanten des raumseitigen Falzüberschlag erhalten einen HPL-Kantenumleimer mit Stegprofil zur verdeckten Befestigung und sind im Preis der Schichtstoffauflage enthalten.</p> <p>Sonderdekore: Steindekor und Designerdekor Aufpreis € 180,00 für 2 Türblätter</p> <p>Sonderdekor: Metalldekor Aufpreis € 400,00 für 2 Türblätter</p> <p>Zulage für flächenelastischen Unterkonstruktionsaufbau auf vorgenannte Türblätter zweiflügelig, bestehend aus Türblattdeck mit Unterlage aus federnden Elementen zur Aufprallreduzierung, gem. Prüfzeugnis, einschl. der Hutform-Abschlussprofile, welche so gesetzt sind, dass ein Einblick in den Prallwandaufbau vermieden wird.</p> <p>Mehrpreis 2 Dorma Türschließer Typ ITS 96 innen liegend verdeckt inkl. Schließfolgeregler</p> <p>Brandschutzkragen nach allgem. bauaufs. Zulassung. Zulassung für T-30 Türen 1 - und 2-flg. aus 2 x 12,5 mm Gipskartonplatten auf Stahlrohrrahmenaufbau</p> <p>BKS Paniksystem nach DIN EN 179 (für Ortskundige) - für zweiflügelige Türen, mit Treibriegelanschub im Bedarfsflügel über Schaltschloss selbsttätig riegelnd.</p> <p>Hinweis: Sollte ein Panikverschluss nach DIN EN 1125 mit Griffstangenbetätigung, z.B. push-bar, unabdinglich gefordert sein, verweisen wir auf unseren dazu gegebenen Hinweis über den Einsatz derartiger vorstehender Stangenbeschläge in Sporthallen!</p>		

Position	Beschreibung	EP	GP
	Zulage Griffausführung Tür hallenseitig FSB 7948 Edelstahl nach DIN EN 179 + EN 1125 zugelassen. 2 Stk.	16802,10 €	33604,20 €
A 2.2	<p><b>Optional</b></p> <p>Lichtausschnitt für einen Flügel mit F 30 Scheibe und Vorsatzscheibe mit Kraftabbau F30 Brandschutzverglasung 17mm monolitisch rechteckig für T-30 Türen 1-flg. ( Glasrücksprung bezogen auf Vorderkante Türblatt inkl. Belag bei Holzbelägen flächenelastisch 71 mm - bei punktelastischen text. Prallwandbelägen 57 mm beachten) Zulagepreis bei 3 mm Glasrücksprung mittels zweiter Vorsatzscheibe VSG 10 mm 130,00 € je Verglasungsfeld Lichtöffnung rechteckig Mindest - Friesbreite umlaufend 280 mm , Verglasung VSG Sicherheitsglas 10 mm , Glasleisten raumseitig Lichtausschnitt flächenelastisch gelagert , entsprechend flächenelastischer Verglasung wie Prüfzeugnis ISP Nr.2202815/3 Typ Lasga Elastik näher beschrieben eingebaut. Kraftabbau KA 55 = 67 % - KA 22 = 67 % --- Ballreflektion 91 % -- Ballwurfsicherheit nach DIN 18032 -- Stoßbeständigkeit SF 90 = 20 Nm und SF 60 = 20 Nm .</p> <p>1 Stk.</p>	2415,00 €	EP €
A 2.3	<p><b>Sporthallenaußentür</b></p> <p>Lasga-Sporthallenaußentür 2 flügelig Typ H85-S mit themisch getrenntem Profilstahlrahmenkern, Größe 2240 x 2115 mm B x H Blendrahmen verzinkt, vierseitig umlaufend, thermisch getrenntes Profilsystem in der Bautiefe 65 mm, mit Unterstück, welches gleichzeitig als thermisch getrenntes Bodenanschlussprofil vorgesehen ist. Die Türblätter bestehen gleichwohl aus thermisch getrenntem Profilsystem, passend zum vorgenannten Blendrahmenprofil, flächenbündig einliegend. Die Rahmengefache erhalten 2 waagerechte Mittelholme.</p>		

Position	Beschreibung	EP	GP
	<p>Die Füllung besteht aus 60 mm PU-Isolierplatten mit beidseitiger Aluminium-Kaschierung als Dampfsperre. Der hallenseitige Belag besteht aus 12 mm starken wasserfest verleimten Multiplex-Sperrholzplatten für Türblätter und Blendrahmen, der außenseitige Türbelag aus einer 18 mm starker Bootsbauelement-Konstruktionsplatte, 13 fach verleimt, durchgängig massiven Merantilen, absolut koch- und wasserfest verleimt, vorgerichtet für Verblechung, deckenden Farbanstrich oder für Ziernuten nach Angabe.</p> <p>Der Türbeschlag besteht aus 4 Stück dreidimensional verstellbaren, verzinkten Anschweißbändern sowie einem Profilzylinder-Einsteck- Wechselschloss vorg. für kundenseitigen Profilzylinder. Die hallenseitige Turnhallen-Griffgarnitur, Fabrikat FSB 7950, wird mit der außenseitigen Knopfschild Wechselgarnitur, beides Leichtmetall EV 1 eloxiert geliefert und eingebaut. Die Flügelfalzdichtung wird vierseitig umlaufend in der Farbe schwarz eingebaut und dichtet den Türflügel gut ab.</p> <p>Der Standflügel erhält einen verdeckt eingebauten Klapptriebriegelverschluss, sicher unten und oben riegelnd (nur bei geöffnetem Gehflügel zu betätigen). Verblechung der Außenseite für H85 Tür zweiflügelig aus verzinktem Tafelblech, Kanten vierseitig kuchenblechförmig gekantet, so dass alle Türblattfalzkanten außenseitig überdeckt werden. Verpressung der Verblechung unter vollflächigem Pressendruck unter Verwendung vollflächig aufgetragenen Spezialleimes. Oberfläche grundlackiert. RAL Farbzuschlag für Außenseite H85-Türverblechung mit Spritzlackierung für zweiflügelige H85-Tür im RAL Farbton nach Wunsch des Bauherren - Hinweis: Bei Lacken mit Metalleffekten, z.B. Aluminium-Effekt oder ähnlich sowie Sonderlacken kommt neben dem ausgewiesenen Preis ein Mehrpreis von € 300,00 je Türblatt hinzu</p> <p>Zulage für flächenelastischen Unterkonstruktionsaufbau auf vorgenannte Türblätter zweiflügelig, bestehend aus Türblattdeck mit Unterlage aus federnden Elementen zur</p>		

Position	Beschreibung	EP	GP
	<p>Aufprallreduzierung, gem. Prüfzeugnis, einschl. der Hutform-Abschlussprofile, welche so gesetzt sind, dass ein Einblick in den Prallwandaufbau vermieden wird.            BKS Paniksystem nach DIN EN 179 (für Ortskundige) - für zweiflügelige Türen, mit Treibriegelausschub im Bedarfsflügel über Schaltschloss selbsttätig riegelnd.            Hinweis: Sollte ein Panikverschluss nach DIN EN 1125 mit Griffstangenbetätigung, z.B. push-bar, unabdinglich gefordert sein, verweisen wir auf unseren dazu gegebenen Hinweis über den Einsatz derartiger vorstehender Stangenbeschläge in Sporthallen!            Zulage Griffausführung Tür hallenseitig FSB 7948 Edelstahl nach DIN EN 179 + EN 1125 zugelassen.            Winkelzarge zur Abdeckung der Einbauluft            2 Stk.</p>	9336,60 €	18673,20 €
A 2.4	<p><b>Optional</b>            2 Dorma Türschließer Typ ITS 96 innen liegend verdeckt inkl. Schließfolgeregler            1 Stk.</p>	1696,80 €	EP €
	<p><b>Hinweis: Die Rohbauhöhe von 2015 mm ist für Sporthallentüren wg. der Blockzarge oben sehr niedrig, für eine lichte Durchgangshöhe von min. 2000 mm, wird eine Rohbauhöhe von ca. 2100 mm + ca. 60 - 100 mm Platz für eine etwaige Isolierung benötigt.</b></p>		
A 3.1	<p><b>Montage Fichtepaneele</b>            Wiedermontage der Demontierten Fichtepaneele sowie Montage neuer Fichtepaneele auf den Türblättern.            Alle Anschnttarbeiten sind in dieser Position abgegolten.            Im Einheitspreis einkalkuliert ist die gesonderte An- und Abfahrt.            60 m²</p>	29,03 €	1741,80 €

Alle Preise gelten zzgl. MwSt.

Das Angebot ist nur gültig, wenn die Leistung zusammenhängend in einem gemeinsam definierten Zeitraum erfolgen kann. Die Sporthalle muss komplett zur Verfügung stehen!

Die Lieferzeit beträgt zurzeit ca. 8-12 Wochen ab Datum der techn. Klarstellung und Rückerhalt der vom Auftraggeber durch Unterschrift genehmigten Ausführungszeichnungen.

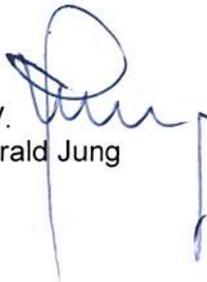
Diese zusätzlichen Leistungen und Materialien bzw. Zusatzarbeiten sind erforderlich, um das Bauvorhaben fachgerecht ausführen zu können. Die Mengen sind geschätzt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Fachbauleitung, Herrn Sebastian Kern  
01737099184, [s.kern@hamberger.de](mailto:s.kern@hamberger.de)

Mit freundlichen Grüßen

Hamberger Flooring GmbH & Co. KG

i. V.  
Harald Jung



i. A.  
Timo Fliege





## Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0166/2018/SV/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 08.10.2018
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/281

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege	03.12.2018	öffentlich
Verbandsversammlung Schulverband Gemein- schaftsschule Am Himmelsberg Moorrege	03.12.2018	öffentlich

## Schulentwicklungsplan Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege

### Sachverhalt:

Nach § 48 des Schulgesetzes gehört es zu den Aufgaben des Schulträgers, die Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben. Die Zahlen in () geben jeweils die Vorjahreswerte an.

Seit dem Schuljahr 2014/2015 gibt es in Schleswig-Holstein nur noch ein zweigliedriges Schulsystem mit Gymnasien und Gemeinschaftsschulen.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinschaftsschule Moorrege ist zuständige Schule für die Gemeinden Moorrege, Heist, Holm, Haselau und Haseldorf. Zum Schuljahr 2018/2019 wurden 71 (67) Schüler/innen in den 5. Klassen in der Gemeinschaftsschule aufgenommen. Insgesamt besuchten zum Stichtag der Schulstatistik am 14.09.2018 457 (458) Schüler/innen die Gemeinschaftsschule Moorrege.

Die Gesamtzahl der Schüler aus den verbandsangehörigen Gemeinden teilte sich wie folgt auf:

Haselau	18 Schüler (16)
Haseldorf	25 Schüler (29)
Heist	53 Schüler (48)

Moorrege	107 Schüler (113)
Holm	53 Schüler (59)
Gesamt	256 Schüler (265)

Die Anzahl der Schüler aus anderen Gemeinden setzt sich wie folgt zusammen:

Appen	71 Schüler
Groß Nordende	1 Schüler
Hetlingen	21 Schüler
Uetersen	83 Schüler
Pinneberg	6 Schüler
Prisdorf	1 Schüler
Wedel	12 Schüler
Heidgraben	4 Schüler
Neuendeich	2 Schüler
Gesamt	201 Schüler

Aktuell verteilen sich die Schüler auf folgende Klassenstufen:

Jahrgangsstufen Stand: 14.09.2018	5	6	7	8	9	10
Klassen	3	3	3	4	3	3
Schüler	71	74	70	93	73	70

Nachstehend die Entwicklung der Schülerzahlen der letzten 5 Jahre zum Beginn eines Schuljahres:

Schuljahr 2014/2015 = 466 Schüler  
 Schuljahr 2015/2016 = 492 Schüler  
 Schuljahr 2016/2017 = 485 Schüler  
 Schuljahr 2017/2018 = 458 Schüler  
 Schuljahr 2018/2019= 457 Schüler

Nachrichtlich die Gesamtschülerzahlen der verbandsangehörigen Grundschulen.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Grundschule Heist	101	100	88	96	98	95	97	105
Grundschule Holm	133	133	126	130	131	122	126	126
Grundschule Moorrege	181	168	171	166	170	185	172	169
Grundschule Haseldorf	98	97	102	105	103	96	104	117
<b>Gesamt</b>	<b>513</b>	<b>498</b>	<b>487</b>	<b>497</b>	<b>502</b>	<b>498</b>	<b>499</b>	<b>517</b>

Die sinkende Anzahl der Grundschüler an den verbandsangehörigen Grundschulen wirkt sich auch auf die Schülerzahlen der Gemeinschaftsschule aus.

Es ist realistisch davon auszugehen, dass die Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege 3-4 zügig bleibt.

**Finanzierung:**

- Entfällt -

**Fördermittel durch Dritte:**

- Entfällt -

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanz- und Bauausschuss/ die Schulverbandsversammlung nimmt die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes zur Kenntnis.

---

(Ringel)



## Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0168/2018/SV/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 06.11.2018
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege	03.12.2018	öffentlich
Verbandsversammlung Schulverband Gemein- schaftsschule Am Himmelsberg Moorrege	03.12.2018	öffentlich

### Richtlinie über die Nutzung der Bühne und Stühle für die außerschulische Nutzung

#### Sachverhalt:

Über einen ersten Entwurf einer Richtlinie über die Nutzung der Bühne und Stühle wurde bereits bei der Verbandsversammlung im September 2018 beraten und diese verworfen.

Die Richtlinie wurde überarbeitet und ist als Anlage beigefügt.

In der Richtlinie wurde bei der Benutzungspauschale unterschieden, ob es sich um eine verbandsangehörige Gemeinde und der Vereine und Verbände handelt oder es sich um übrige Nutzer handelt.

Der Stundenaufwand vom Hausmeister ist von allen Nutzern dem Schulverband zu erstatten.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt

#### Finanzierung:

Es können dadurch weitere Einnahmen für den Schulverband erzielt werden.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt

### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanz- und Bauausschuss empfiehlt/die Schulverbandsversammlung beschließt die anliegende Richtlinie über die außerschulische Nutzung der Bühnen und Stühle.

Alternativ:

Der Finanz- und Bauausschuss empfiehlt/ die Schulverbandsversammlung beschließt die Bühne und die dazugehörigen Stühle zu veräußern.

Der Finanz- und Bauausschuss empfiehlt/die Schulverbandsversammlung beschließt, dass weiterhin sämtliche Kosten für die Nutzung der Bühne und der Stühle, ohne Differenzierung von wem diese genutzt wird, vom Schulverband getragen werden.

---

Ringel

**Anlagen:**  
Richtlinie



6. Ermäßigungen oder Befreiungen werden ausschließlich durch Beschluss in der Verbandsversammlung gewährt.

### **§ 3**

#### **Zahlungspflicht**

1. Zahlungspflichtig ist der Nutzer. Ist der Nutzer ein Verein, haftet der Vorstand für die Zahlung der Benutzungsgebühr.

### **§ 4**

1. Beanstandungen hat der Hausmeister dem Amt zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche unverzüglich mitzuteilen. Der Nutzer muss die Kosten für die Beseitigung von Schäden oder Verunreinigung erstatten.
2. Der Veranstalter verpflichtet sich, dem Schulverband etwaige Haftpflichtansprüche der Mitglieder oder Beauftragten des Vereins, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter von der Hand zu halten, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Gegenstände stehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf die Geltendmachung eigener Haftpflichtansprüche gegen den Schulverband und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Schulverband und dessen Bediensteten oder Beauftragte.

Moorege, den

Schulverband  
Gemeinschaftsschule Moorrege  
Der Verbandsvorsteher

Oliver Ringel